

Inhaltsverzeichnis

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE INNERE KELTER	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Vermietung	2
§ 3 Betreiberverantwortung	3
§ 4 Veranstaltungsende und Nachtruhe	4
§ 5 Hausrecht	5
§ 6 Raumübergabe	5
§ 7 Bestuhlung	6
§ 8 Pflichten des Mieters	6
§ 9 Dekorationen	7
§ 10 Ordnungsvorschriften	8
§ 11 Rücktritt vom Vertrag	8
§ 12 Haftung	9
§ 13 Entgelt	10
§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
§ 15 Inkrafttreten	11

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Innere Kelter

Vorbemerkung:

Die Innere Kelter grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten haben sich Veranstaltungen in der Inneren Kelter an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die Innere Kelter ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sie steht den örtlichen Vereinen und Organisationen (kurz Mieter genannt) auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung. Private und gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Inneren Kelter besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Inneren Kelter entscheidet die Stadt Metzingen, vertreten durch die Ortschaftsverwaltung Neuhausen.
3. Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Metzingen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2 Vermietung

1. Für die Überlassung der Inneren Kelter und ihrer Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Vermietung der Inneren Kelter ist schriftlich bei der Ortschaftsverwaltung Neuhausen einzureichen. Aus einer fernmündlich,

mündlich oder schriftlich beantragten Terminotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Mieter und Vermieter.

3. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
4. Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
5. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Metzingen schriftlich bestätigt wurden.
6. Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Metzingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt Metzingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
7. Kommt die Stadt Metzingen bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Stadt Metzingen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
8. Die Stadt Metzingen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Grundsätzlich beauftragt die Stadt diese Dienste auf Kosten des Mieters.

§ 3 Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

1. Die Stadt Metzingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Inneren Kelter grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter.

2. Der Mieter muss der Stadt Metzingen einen Veranstaltungsleiter gemäß § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Inneren Kelter vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

§ 4 Veranstaltungsende und Nachtruhe

1. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Veranstaltungen müssen grundsätzlich aus Rücksicht auf die Anwohner bis 22.00 Uhr beendet und die Innere Kelter bis 22.30 Uhr geräumt sein.
3. a) Weitergehende Veranstaltungen können im Einzelfall von der Stadt zugelassen werden und bedürfen der gesonderten Genehmigung.

b) Bei weitergehenden Veranstaltungen darf nach 23.00 Uhr keine Musik mehr gespielt werden. Um 23.30 Uhr müssen die Veranstaltungen beendet sein. Um 24.00 Uhr muss die Innere Kelter abgeschlossen werden.

c) An bis zu 3 Tagen im Jahr darf bei weitergehenden Veranstaltungen bis 24.00 Uhr Musik gespielt werden. An diesen 3 Tagen muss die Veranstaltung um 01.00 Uhr beendet sein. Um 01.30 Uhr muss die Innere Kelter abgeschlossen sein. An diesen 3 Tagen darf die Innere Kelter um ein Zelt erweitert werden, das 120 Sitzplätze maximal aufweist und eine Größe von maximal 144 qm hat.
4. Aufbauarbeiten sind werktags nicht vor 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 08.00 Uhr zugelassen.
5. Abbau- und Aufräumarbeiten sind nach 22.00 Uhr nicht gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind sie nicht vor 08.00 Uhr erlaubt.
6. Eine Anlieferung bzw. Abholung von Getränken und Leergut ist nach 22.00 Uhr nicht mehr erlaubt. Die Fenster im Getränkelager sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

7. Die Mieter verpflichten sich im Mietvertrag, die in den Absätzen 2. und 3. geregelten Schließzeiten einzuhalten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Schließzeitregelung müssen die Mieter eine Vertragsstrafe von 2.000 € leisten.

Jeder Veranstaltungstag stellt im Falle der Zuwiderhandlung eine einzelne Zuwiderhandlung dar. Zur Sicherung dieser Verpflichtung haben die Mieter bei der Stadt Metzingen für jede Veranstaltung eine Kautionshöhe von 1.000 € zu hinterlegen. Weitere Details zur Kautionshöhe bzw. Vertragsstrafe sind im Mietvertrag geregelt.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin der Inneren Kelter und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters oder von der Person, die von der Stadt Metzingen mit der Veranstaltungsleitung beauftragt ist, ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Stadt Metzingen alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen sind der Zutritt zur Inneren Kelter während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 6 Raumübergabe

1. Die Innere Kelter wird mit der angemieteten Einrichtung und Ausstattung vom Hausmeister an den vom Mieter benannten Veranstaltungsleiter übergeben. Über den Kelternverein Neuhausen e.V. können verschiedene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Geschirr etc.) bei Bedarf angemietet werden. Eventuelle Mängel sind vom Mieter unverzüglich beim Hausmeister oder der Verwaltungsstelle geltend zu machen.

Die Rückgabe der Inneren Kelter (Innenraum) hat in besenreinem Zustand an den Hausmeister zu geschehen. Der Toilettenbereich ist vom Mieter gründlich nass zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei einer Anmietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen des Kelternvereins Neuhausen müssen auch diese gereinigt werden. Der Mieter hat entsprechende Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel selbst mitzubringen. Nach der Veranstaltung stellt der Hausmeister zusammen mit dem Mieter oder seinem Beauftragten

fest, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden, die Reinigungsleistungen ausgeführt wurden sowie die Zählerstände von Strom und Wasser.

Ist der Mieter oder sein Beauftragter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden eventuelle Mängelrügen des Hausmeisters sowie die von ihm abgelesenen Verbrauchswerte von Strom und Wasser anerkannt.

2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bei der Rückgabe der Inneren Kelter zu melden. Sie werden von der Stadt Metzingen in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.
3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls dem Hausmeister bei Rückgabe der Inneren Kelter zu melden.
4. Der Mieter oder sein Beauftragter erhalten vom Hausmeister gegen Unterschrift die Schlüssel für die Innere Kelter ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für den Schlüsselverlust.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Innere Kelter nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle wasser- und stromtechnischen Anlagen und Anschlüsse abgeschaltet und abgesichert sind.

§ 7 Bestuhlung/Bestuhlungspläne

1. Das Aufstellen und Aufräumen der vorhandenen Biertischgarnituren hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Wird für die Bestuhlung der städtische Bauhof benötigt, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan oder der im Mietvertrag maximal festgelegten Besucherzahl. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Metzingen.

§ 8 Pflichten des Mieters

1. Zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung insbesondere des § 3 hat der Mieter der Verwaltungsstelle Neuhausen einen Verantwortlichen zu benennen.

2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften und Gesetze (Jugendschutzgesetz etc.) zu beachten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden (zum Beispiel Gema) und sich die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
4. Verkehrsrechtliche Anordnungen für Straßensperrungen im Bereich der Inneren Kelter sind beim Ordnungsamt, Abteilung Straßenverkehr zu beantragen.
5. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet und die Innere Kelter geräumt wird.
6. Die Einrichtungen der Inneren Kelter sind pfleglich zu behandeln.
7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist weder im Gebäude noch im Freien erlaubt.
9. Der anfallende Müll ist vom Mieter zu sortieren. Müllbeutel sind mitzubringen. Aus Rücksicht auf unsere Umwelt darf kein Wegwerfgeschirr und –besteck verwendet werden.
10. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 9 Dekorationen

1. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.

2. Durch eine Dekoration an Balken, Wänden und Tischen dürfen keine Schäden entstehen.
3. Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile dürfen nur in grünem und frischem Zustand verwendet werden.
4. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 10 Ordnungsvorschriften

1. Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen- und frei zu halten.
2. Es ist verboten:
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) Fahrzeuge außerhalb der hierfür vorgesehenen Park- und Stellplätze zu parken.
 - c) Getränke und Leergut außerhalb des Gebäudes zu lagern,
 - d) die Fenster des „Kelterstübles“ während der Veranstaltungen zu öffnen bzw. offen zu halten,
 - e) die Tür des Sanitärtraktes zum nördlich gelegenen Hofbereich während der Veranstaltungen zu öffnen bzw. offen zu halten.
3. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Dritte ist eine Schank-erlaubnis notwendig, die bei der Verwaltungsstelle Neuhausen zu beantragen ist.
4. Mieter, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Inneren Kelter ausgeschlossen werden.
5. Die Stadt oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, aus der Inneren Kelter zu verweisen.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.

2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % des ursprünglich zu zahlenden Entgelts zu entrichten, es sei denn, dass die Vermieterin die Innere Kelter an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.
3. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Innere Kelter nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Innere Kelter aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Innere Kelter während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 12 Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.

2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Mieter stellt die Stadt Metzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festkelter und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13 Entgelt

1. Das Entgelt für die Benutzung der Inneren Kelter beträgt 130 € pro Tag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich der Mietpreis ab dem 2. Tag auf 80 €.
2. Als Kautions hat der Mieter für jede Veranstaltung 1.000 € zu entrichten.
3. Die Kosten für Strom und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
4. Schuldner des Entgelts ist der Mieter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Verwaltungsstelle Neuhausen. Es ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Metzingen zu entrichten.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltungsstelle Neuhausen.
7. Die eventuell über den Kelterverein Neuhausen e.V. angemieteten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind direkt mit dem Kelterverein Neuhausen e.V. abzurechnen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.10.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Metzingen, den 20. Juli 2012

Gez.

Dr. Ulrich Fiedler

Oberbürgermeister